

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Juli 1889.

Nr 31.

**Inhalt:** 1. **Marine und Schifffahrt:** Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinenisten auf Seedampfschiffen Seite 429  
2. **Konjunkt-Befehle:** Ernennungen; — Ernüchterungen zur Übernahme von Gläubiger-Akten . . . . . 430

3. **Ellenbogen-Befehle:** Druckfehler-Berichtigung . . . . . 430  
4. **Zoll- und Steuer-Befehle:** Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien) . . . . . 431  
5. **Polizei-Befehle:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 443

## I. Marine und Schifffahrt.

### Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Maschinenisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 18. Juli 1889.

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, daß an Stelle der Vorschriften im §. 2 Abs. 1 und §. 7 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1879, in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. November 1887, betreffend die Prüfung der Maschinenisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1879 S. 427 und 1887 S. 550) die folgenden Bestimmungen treten:

#### §. 2 Abs. 1.

Ein Befähigungszeugniß für Maschinenisten dritter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schleppdampfschiffen, Fischereidampfschiffen und von solchen Seedampfschiffen, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der deutschen, niederländischen oder belgischen Küste erstrecken.

#### §. 7 Abs. 1.

Schleppdampfschiffe und solche Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der deutschen, niederländischen oder belgischen Küste erstrecken, müssen mindestens einen Maschinenisten



dritter Klasse, Fischereidampfschiffe, welche diese Grenze überschreiten, müssen mindestens zwei Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Berlin, den 18. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

## 2. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Becker, früher in Apia, zum Konsul in Cairo zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Dragoman bei dem General-Konsulat in Constantinopel, Dr. Nordmann, zum Konsul in Salonik zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Becker zu Cairo ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Jerusalem, Kanzler-Dragoman a. i. Schmidt, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Legationsrath Grafen von Ballwig zu Madrid ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk der Kaiserlichen Botschaft und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

---

## 3. E i s e n b a h n - W e s e n .

### Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. (Central-Blatt S. 404 ff.) ist auf S. 406 Zeile 6 v. o. am Schlusse statt „2v“ zu lesen „2c“.